

**DRINGLICHE INTERPELLATION** von Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich), Peter Stirnemann (SP, Zürich) und Ruedi Winkler (SP, Zürich)

betreffend Erlass einer Bau- und Zonenordnung für die Stadt Zürich durch die Baudirektion.

---

Unter Berufung auf § 344 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) hat die Bau Direktion (BD) die von den Stimmberechtigten der Stadt Zürich vor drei Jahren gutgeheissene Bau- und Zonenordnung (BZO) kassiert. Dieses Vorgehen hat die Stadt Zürich und ihre Bevölkerung in helle Aufruhr versetzt. Wir bitten daher den Regierungsrat (RR) um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum hat die Baudirektion PBG § 344 angewendet, ohne vorher mit der Stadt Zürich ins Gespräch zu kommen? Ist sich der RR bewusst, dass damit eine einvernehmliche Lösung verunmöglicht wird, da ja eine neue Rekursebene geöffnet wird?
2. Wie ist dieses Vorgehen mit der Gemeindeautonomie zu vereinbaren? Wo sieht der RR die rechtliche Grundlage, um in dieser Sache die Gemeindeautonomie so tiefgreifend zu verletzen?
3. Warum wartet die BD die Ergebnisse der Stadtentwicklungskommission nicht ab, nachdem der RR von der Stadt Zürich eigens ein "Besonderes Verfahren" verlangt hatte, um aus der vertrakten Situation schnellstmöglich herauszugelangen? Ist dem RR klar, dass die Arbeit der Stadtentwicklungskommission nunmehr für die Katz' ist?
4. Auf welchen Rechtsgrundlagen fussen die beiden Anordnungen "Entzug der aufschiebenden Wirkung", und "Sofortige Inkraftsetzung"?
5. Mit der Verordnung hat die BD neben dem BZO-Volksentscheid auch die positiv ausgegangene Volksabstimmung über den Gestaltungsplan Gauss-Stierli-Areal kassiert. Welches ist die Rechtsgrundlage hierfür? Welche weiteren Volksentscheide werden durch dieses BD-Dekret ausserdem ungültig?
6. Gedenkt die BD auch in anderen Gemeinden solche Volksentscheide zu kassieren und BZOs zu verfügen? In welchen? Und warum?
7. Ist für die in den Artikeln 1 und 2 der BD-Verordnung mit Stern (\*) bezeichneten Anordnungen noch mit Nachträgen zu rechnen? Mit welcher Wirkung?
8. Weshalb hat die BD für die Areale "Sulzer-Escher Wyss" und "Zentrum Zürich Nord" (Oerlikon 2011) keine Anordnungen erlassen? Ist sich der RR bewusst, dass damit ungleiches Recht geschaffen wird, und so jene Grundeigentümer, die mit der Stadt eine einvernehmliche Lösung erarbeitet haben, gröblichst vor den Kopf gestossen werden? Ist dem RR klar, dass gerade diese Grundeigentümer es aller Voraussicht nach sein werden, die gegen den sie benachteiligenden Erlass der BD Rekurs führen werden? Wie ist das Vorgehen der BD mit dem Willkürverbot zu vereinbaren?
9. Warum hat die BD über die Freihaltezonen der Stadt Zürich nichts verfügt?

10. Wie stellt sich die BD die "wiedererwägungsweise vorzunehmenden Änderungen" bei allfälligen Rekurseingaben vor? Soll die Hauptstadt des Kantons den Gang nach Canossa antreten?
11. Welche Rekurse hatten der Kanton und seine Institutionen gegen die BZO der Stadt Zürich angestrengt? Welche Entscheide der Baurekurskommission focht und ficht er an? Warum zieht der RR nicht alle Rekurse zurück und sucht mit der Stadt Zürich das einvernehmliche Gespräch?
12. Findet diese an Notrecht gemahnende Vorgehensweise der BD beim RR ungeteilte Zustimmung? Ist gar damit zu rechnen, dass auch andere Direktionen diesen Weg wählen werden? Welche? Und warum?

Hartmut Attenhofer  
Peter Stirnemann  
Ruedi Winkler

Vreni Müller-Hemmi  
Regula Goetsch  
Peter Oser  
Doris Gerber-Weeber  
Susanne Frutig  
Josef Vogel  
Esther Arnet

Dr. Charles Spillmann  
Dr. Ruth Curny Cassee  
Willy Spieler  
Susanna Rusca Speck  
Franz Cahannes  
Liselotte Illi  
Regula Ziegler-Leuzinger

Emmy Lalli Ernst  
Martin Bornhauser  
Christoph Schürch  
Adrian Bucher  
Julia Gerber Rüegg  
Elisabeth Hallauer-Mager  
Roland Brunner

Begründung:

Ein Regieren per Dekret widerspricht demokratischen Grundsätzen. Als Notrechtsmassnahme könnte es einigermaßen durchgehen; es bedürfte aber dazu eines Regierungsratsbeschlusses, und nicht den einsamen Entscheid einer Direktion. Mit der jetzt erlassenen notrechtlichen Verordnung hat die Baudirektion den ganzen Regierungsrat in ein schiefes Licht gebracht. Und es besteht die Gefahr, dass weitere Dekrete auch durch andere Direktionen erlassen werden könnten, und dass damit die Gemeindeautonomie Zug um Zug durchlöchert wird.